

Zustellungsurkunde
BASF Lampertheim GmbH
Umwelt und Genehmigungen
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-LS-3

Bearbeiter/in: Thomas Heß

Durchwahl: 06151 12 - 5935

Datum: 04.09.2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 15.12.2023 wird der
BASF Lampertheim GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	68623 Lampertheim
Gemarkung:	Lampertheim
Flur:	30
Flurstück:	254/1, 252/7

die Lichtschutzmittel (LS) -Anlage durch Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers F81, die Erweiterung der Palette der Lagerstoffe im Gebindelager E91 und Änderungen an der Sicherheitstechnik wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben. Integrierter Teil des Antrags zur Änderung der Lagerbelegung in E91 ist eine rechtsverbindliche Verzichtserklärung der Lagerung von druckverflüssigten Gasen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Die Genehmigung berechtigt zur:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Tanklagers F81 mit den Lagertanks B240, B241, B242, B243 und B244, einschließlich zugehörigem Equipment wie Rohrleitungsverbindungen und Rohrbrücke sowie Elektroschaltheis F82,

und damit zur Lagerung von:

- Aceton in einem 200 m³ großen Tank B240,
- Natronlauge 50% in einem 100 m³ großen Tank B241,
- TAA-Destillat in einem 100 m³ großen Tank B242,
- TAA-Ablauge (NaOH 25%) in einem 100 m³ großen Tank B243 sowie
- Toluol-Destillat in einem 40m³ großen Tank B244.

- Erweiterung der Palette der Lagerstoffe im Gebindelager E91 durch variable Lagerung von:

(auch entzündbaren) flüssigen und festen Gefahrstoffen bis WGK 3 gemäß Listung in Kap.1 der Antragsunterlagen in den Boxen 2 bis 4 sowie auf der Freifläche unter Entfall der Möglichkeit der Lagerung von Druckgasflaschen.

(Die Box 1 wird weiterhin ausschließlich für die Lagerung von Ammoniumnitrat verwendet)

Weiterhin ist inkludiert:

- Installation einer Druckabsicherung C001-U001 in SIL 2-Qualität am Reaktor C001 der TAA-Synthese
- Alternative Verwendung von Flachflanschen mit Graphitdichtungen für Ethylenoxid führendes Equipment
- Demontage der Absackung des Endproduktes Tinuvin P und damit Entfall der Emissionsquelle G92-E2
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Entladeeinrichtung für Aceton
- Errichtung einer Rohrleitung für Aceton von der neuen Entladeeinrichtung zu den jeweiligen Aceton-Lagertanks
- Errichtung einer Rohrleitung für TAA-Ablauge (Natronlauge ca. 25%ig) vom Lagertank B 230 zur LKW-Verladestelle L019.
- An der bereits bestehenden Verladestation L015 wird eine neue Abfüllanlage sowie zugehöriges Equipment wie Rohrleitungsverbindungen zur Entladung von extern bezogenem TAA installiert.
- Installation einer Druckabsicherung (K101-U001) an der Kolonne K101 in SIL 2-Qualität
- Die Temperaturabsicherung am Behälter B011 (B011-U001) wird durch Installation eines neuen Temperatursensors (B011-T017) am Behälter B011 in SIL 2-Qualität geändert. Der bisherige Temperatursensor (B011-T001) dient zukünftig nur noch zur Temperaturregelung.
- Zur Absicherung gegen eventuelle Fehlbeheizung wird die Kolonne K600 mit einer Druckabsicherung in SIL 2-Qualität (K600-U001) ausgerüstet.
(Die zusätzliche Temperaturüberwachung K600-T019 entfällt.)
- Am Vorlagebehälter R014 der Hydrieranlage I (Monoazo-Hydrierung) entfällt die Schaltung R014-U001 in SIL 2 Qualität, der Temperatursensor R014-T001 wird als Ü-Einrichtung klassifiziert.

- Die Ethylenoxid-Dosierung aus dem Vorlagebehälter B102 in den Reaktor R101 wird durch fluss- und mengenüberwacht. Die PLT-Schutzeinrichtung R001-U006 wird in SIL 3 Qualität ausgeführt.
- Die Laufüberwachung R101-U007 des Rührers am R101 wird in SIL 2-Qualität ausgeführt.
- Bei der Temperaturabsicherung am Reaktor R101 (R101-U004) wird der Sollwert der Temperaturmessung TIZ-A-(R101-T003) von aktuell 80°C auf zukünftig 88°C bis 90°C geändert, um mögliche Ethylenoxidakkumulation zu minimieren.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV). Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb des Tanklagers F81 mit insgesamt 5 Lagertanks zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in den Lagertanks B240 (200 m³ Aceton und B244 (40m³ Toluoldestillat) und zur Änderung des Gebindelagers E91 mit Lagerung von bis zu 1300 t entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Gebinden,
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für den Umbau des Gebindelagers E91, Errichtung des neuen Tanklagers F81 und der Abfüllanlage 093-AAV-280 für Triacetonamin (TAA), dies sind im Einzelnen:

093-LAV-B240; 093-LAV-B242; 093-LAV-B244; 093-LAV-E91.2 (Box2); 093-LAV-E91.3 (Box3); 093-LAV-E91.4 (Box4); 093-LAV-E91.5 (Freifläche) und 093-AAV-280 an Verladestation L015.

Hinweis: Im Kapitel 16, Seite 18 und im Kapitel 17 (Austauschseite 8) wurde jeweils der falsche Paragraph zitiert. Anstatt § 23 Abs.2 AwSV müsste § 31 Abs.2 AwSV angeführt werden. In den ursprünglichen Antragsunterlagen war die Angabe jedoch richtig. Von Seite der Behörde ist eine Korrektur nicht erforderlich, da sich materiell keine Änderungen ergeben.

- Eine Anzeige gemäß § 40 AwSV war Teil der Antragsunterlagen.

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

IV. Antragsunterlagen

Kapitel	Seite
1. Antrag	19 Seiten
Formular 1/1	1-12
Formular 1/1.2	13
Formular 1/1.4	14
Formular 1/2	15-19
2. Inhaltsverzeichnis	9 Seiten
3. Kurzbeschreibung	16 Seiten
3.1 Anlagenbeschreibung/-umfang	2-4
3.2 Örtliche Lage des LS-Betriebes	4
3.3 Produkte des LS-Betriebes	4
3.4 Vorhaben	5-8
3.5 Verfahrenskurzbeschreibungen	9-10
3.6 Ökologie	11
3.6.1 Abwasser	11
3.6.2 Abfall	11
3.6.3 Abluft	11
3.6.4 Lärm	12
3.7 Kapazität	12
3.8 Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe	13
3.9 Löschwasserrückhaltung	14
3.10 Sicherheit der Anlage - Störfall-Verordnung	14
3.11 Verfahrenssicherheit	15
3.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	16
4 Inhaltsdarstellung geschäfts- oder betriebsgeheimer Unterlagen	2 Seiten
5 Standort und Umgebung der Anlage	6 Seiten
5.1 Allgemeines	2
5.1.1 Örtliche Lage	2-3
5.1.2 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	4
5.1.3 Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten	4
5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebs	5
5.2 Schutz- und Exzonen	5
5.3 Topographie	6
5.4 Werkslageplan	6
Anlagen zu Kapitel 5	
Topographische Karte TB0-8-227	
Beiblatt zur Topographischen Karte (Auszug aus Geoportal Hessen)	
Werkslageplan TB0-8-200_2	

6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung	50 Seiten
6.1 Einordnung des Projektes/Vorhaben	2
6.1.1 Überblick über die Anlage	2-3
6.1.1.1 Formular 6/1Betriebseinheiten	4-8
6.1.2 Vorhaben - Beabsichtigte Änderungen -	9-17
6.2 Apparateaufstellung/Apparatebeschreibung	17
6.2.1 Apparateaufstellungspläne	17
6.2.2 Apparatebeschreibungen entsprechend Formularen 6/2 u. 6/3	17
6.3 Kurzbeschreibung der LS-Verfahren	18
6.3.1 Allgemeines	18
6.3.2 Kurzbeschreibung der TAA-Synthese -	18
6.3.3 Kurzbeschreibung der TAA-Hydrierung zu HTMP -	19
6.3.4 Kurzbeschreibung der HTMP-Aufkonzentrierung -	19
6.3.5 Kurzbeschreibung der HTMPkrist.-Herstellung -	20
6.3.6 Kurzbeschreibung der HE-HTMP-Synthese -	20
6.3.7 Kurzbeschreibung der Tinuvin P-Synthese -	21
6.3.8 Kurzbeschreibung der Tinuvin P-Aufarbeitung -	22
6.3.9 Kurzbeschreibung der Uvinul 4050-Synthese -	22
6.4 Detailbeschreibung der Lagerung in Lager E91	23-27
6.5 Detailbeschreibung der Ethylenoxidversorgung	28-29
6.6 Detailbeschreibung der Aceton-Versorgung	30-31
6.7 Detailbeschreibung neues Tanklager F81 -	31-34
6.8 Detailbeschreibung der Ammoniak-Versorgung	35-36
6.9 Detailbeschreibung der HTMP-Aufkonzentrierung in Kolonne K101	36-37
6.10 Detailbeschreibung der HE-HTMP-Synthese in R101 -	37-39
6.11 Detailbeschreibung der Tinuvin P-Synthese -	40-42
6.12 Detailbeschreibung der TAA-Synthese -	42-43
6.13 Detailbeschreibung der TAA-Aufarbeitung -	43-45
6.14 Energieversorgung	45
6.14.1 Elektrizitätsversorgung vom Netz	45
6.14.2 Notstromversorgung	45
6.14.3 Prozessdampf	46
6.14.4 Stadtwasser	46
6.14.5 Kieswasser	47
6.14.6 Kühlwasser	47
Druckluftversorgung	47
6.14.8 Stickstoffversorgung	47
6.14.9 Stickstoff-Notversorgung	47
6.15 Fließschemata	48
6.16 Formular 6.2 – Apparateliste –	49
Anlagen zu Kapitel 6	
- Apparateliste LS	
- Aufstellungsplan LS EG/+2,5m TA0-93-360	
- Grundriss Tanklager F81, E-Raum F82 und Schnitte PA0-93-366_2	
- Aufstellungsplan Gebindelager E91 TA1-93-370	
- R&I-Fließbild Be- und Entladung	
(hier: Einbindung neue Leitungen für TAA-Ablauge) PA0-93-164_2	
- R&I-Fließbild Tanklager G82, Teil 1 B022, B023, B024	
(hier: neue Aceton-Entladung, Anbindung Aceton-Leitungen,	

Anbindung Leitung für TAA-Ablauge) PA0-93-171A_2
 - R&I-Fließbild Tanklager G82, Teil 1, B026 B029
 (hier: Anbindung neue NaOH-Leitungen) PA0-93-171B_2
 - R&I-Fließbild Tanklager, B021/B025
 (hier Anbindung Abluft vom B240) PA0-93-172_2
 - R&I-Fließbild Lagerbehälter B230
 (hier: Anbindung TAA-Ablaugeleitung) PA0-93-266_2
 - R&I-Fließbild Tanklager F81, Aceton-Tank B240 PA0-93-400_2
 - R&I-Fließbild Tanklager F81, NaOH-Tank B241 PA0-93-401_2
 - R&I-Fließbild Tanklager F81, TAA-Tank B242 PA0-93-402_2
 - R&I-Fließbild Tanklager F81, Ablauge-Tank B243 PA0-93-403_2
 - R&I-Fließbild Tanklager F81, Toluol-Tank B244 PA0-93-404_2
 - R&I-Fließbild K102 Destillation
 (hier: Anbindung Toluol-Leitung) PA0-130-100_2
 - R&I-Fließbild B125 u. B126, Tanklager 2 G82
 (hier: Anbindung Toluol-Leitung) PA0-130-101C_2
 - R&I-Fließbild Tanklager 2 G82, B121, B122
 (hier: Anbindung Leitung für TAA-Destillat) PA0-130-101A_2
 - R&I-Fließbild B226 Lagerbehälter TAA-Destillat
 (hier: neue Entladung für angeliefertes TAA) PA0-93-272_2
 - R&I-Fließbild TinuvinP-Verpackung (Demontage) PA0-136-81_2
 - Verfahrensfließbild TinuvinP-Absackung (neu) PA0-136-407_2
 - R&I-Fließbild K101
 (hier: Darstellung Schaltung K101-U001) PA0-130-93_2
 - R&I-Fließbild K600, TAA-Destillation
 hier: Darstellung Schaltung K600-U001) PA0-93-268_2
 - R&I-Fließbild B011, Reaktor
 (hier: Darstellung Schaltung B001-U001) PA0-50-249_2
 - R&I R014 Reaktor
 (hier: Darstellung Schaltung R014-U001) PA0-50-328_2
 - R&I-Fließbild R101, Reaktion
 (hier: Darstellung Schaltungen R101-U006, R101-U004 u. R101-U007)
 PA0-130-94A_2
 PA0-130-94B_2
 - R&I-Fließbild W022 Warmwasserkreislauf
 (hier: Darstellung Schaltung W021-U001) PA0-93-183_2
 - R&I C001; TAA-Reaktion
 (hier: Darstellung Schaltung C001-U001) PA0-93-173B_2
 - R&I Betriebsmittel TAA, E001 Dampf, E003 Warmwasser
 (hier: Darstellung Schaltung C001-U001) PA0-93-184_2

7 Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten

41 Seiten

7.1 Allgemeines

2

Formular 7/4

3

Formular 7/5 - **enthält geheime Angaben**

4-12

Formular 7/6

13-40

8 Luftreinhalung

21 Seiten

8.1 Thermische Abluftreinigung

2

8.2 Lösungsmittelhaltige Abluft der LS-Anlage

4

8.3 Staubhaltige Abluft der LS-Anlage

5

8.4 Wasserstoff- und ammoniakhaltige Abluft der HYDRA II (HTMP-Synthese)	5
8.5 Ethylenoxidhaltige Abluftströme der HE-HTMP- Synthese	5
8.6 Wasserstoff- u. lösungsmittelhaltige Abluft der HYDRA I (Tinuvin P-Synthese)	6
8.7 Ammoniakhaltiger Abluftstrom aus der Uvinul 4050-Synthese	7
8.8 Diffuse Emissionen	7
8.9 Abgas der Thermalölanlage	7
8.10 Vorgehen bei TAR-Ausfall	7
Formular 8/1	8-13
8.11 Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR	14
8.11.1 Betrieb des Brenners	14-16
8.11.2 Denoxierungsstufe	16-17
8.11.3 Wärmerückgewinnung	17-18
8.11.4 Rauchgaswäsche	18-19
8.11.5 Abluftgrenzwerte der TAR	19
Formular 8.2	20
8.12 Emissionsquellenpläne	21
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan Übersicht LS PA2-93-169_2	
Emissionsquellen Übersicht MZ/LS/TAR TA2-52-635	
Emissionsquellen Tanklager F81/F82 PA2-93-168_2	
Produktinformationsblatt Dichtung	
Dichtungskennwerte	
9 Abfallvermeidung und -verwertung	6 Seiten
9.1 Allgemeines	2
9.2 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung	2
9.3 Entsorgungsnachweise	2
Formular 9/1	4
Formular 9/2	5
10 Abwasser	13 Seiten
10.1 Allgemeines	2
Formular 10	3-13
11 Abfallentsorgungsanlagen	2 Seiten
12 Wärmerückgewinnung	3 Seiten
12.1 Versorgung mit Wärmeenergie	2
12.2 Verbraucher	3
12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten	3
12.4 Wärmeenergiefluss	3
3	
13 Lärm	2 Seiten
14 Anlagensicherheit	27 Seiten
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	2
14.2 Betrachtung neuer bzw. geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens	2-3
14.3 Störfallbetrachtung im Bereich LS-Anlage	4
14.4 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung	5
14.5 Formular 14/1	6
14.6 Formular 14/2	7-8
14.7 Formular 14/3 (incl. Beiblatt)	9-11
14.8 Verfahrenssicherheit	12

14.8.1 Gefahrenabwehrpläne	12
14.8.1.1 Gefahrenabwehrplan Werk GAW	12
14.8.1.2 Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB	12-13
14.8.2 Verfahrenssicherheit	13
14.8.2.1 Allgemeines	13-14
14.8.2.2 Elektrische Installationen und Erdungen	14
14.8.2.3 Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen	15
14.8.2.4 Ausfall der Bedienungsmannschaft	15
14.9 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	16
14.9.1 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Lager E91	16-17
14.9.2 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei der Handhabung von Ethylenoxid	18-22
14.9.3 Schutzmaßnahmen bei der Handhabung von entzündbaren Flüssigkeiten im Tanklagerbereich	22-24
14.10 Maßnahmen bei Störungen und Energieausfälle	25
14.11 Umgang mit Gefahrstoffen	26
14.11.1 Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten	26
Antrag auf Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV	
14.11.2 Umgang mit ätzenden Stoffen	27
14.12 Lagepläne	27
15 Arbeitsschutz	16 Seiten
15.1 Allgemeines	2
15.1.1 Personaleinsatz	2
15.1.2 Arbeitszeitenregelungen	2
15.1.3 Ständige Arbeitsplätze	3
15.1.4 Prozessleittechnik	3
15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen	4
Persönlicher Arbeitsschutz	5
15.2.2 Unterweisungen/Untersuchungen	5
15.3 Arbeitsplatzüberwachung	5
15.3.1 AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe	6
15.3.2 Lärmüberwachung	6
15.3.3 Strahlungsüberwachung	6
15.3.4 Gefährdungsbeurteilungen	6
15.4 Maßnahmen zum Arbeitsschutz	7-9
Formular 15/1	10-11
Beilage zu Formular 15/1, Pkt. 3	12
Formular 15/2	13
Beilage zu Formular 15/2, Pkt. 1	14
Formular 15/3	15
Anlagen zu Kapitel 15	16
Übersichtsplan Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze, PA0-160-26_2	
Fluchttore	
Werk Lampertheim Ex-Zonen PA0-160-20_2	
Werk Lampertheim Schutzstreifen und Schutzbereiche PA0-160-21_2	
Exzonenplan LS-Tanklager F81 PA0-93-358_2 –	
Exzonenplan Gebindelager E91 PA1-93-359_2	
16. Brandschutz	45 Seiten

16.1 Allgemeines	4
16.1.1 Feuerwehrpläne	5
16.2 Baulicher Brandschutz	7
16.2.1 TAA-Syntheseteil	7
16.2.2 TAA-Hydrierung - Hydra II, Bau H 91	8
16.2.3 HTMP-/HE-HTMP-Anlagenteil von Bau G 92	9
16.2.4 Monoazo-Hydrierung - Hydra I, Bau H 92	10
16.2.5 Tinuvin P/Uvinul 4050-Anlagenteil von Bau G 92	11
16.2.6 Bestehende Tanklager G81, G82, G83	12-14
16.2.7 Neues Tanklager F81 - enthält geheime Angaben	14-16
16.2.8 Lager G91	16
16.2.9 Raum für Notstromdieselaggregat	16
16.2.10Gefährstofflager D91	16-17
16.2.11Gefährstofflager E91	17-19
16.3 Organisatorische Regelungen	19
16.4 Anlagen zu Kapitel 16	20
16.4.1 Formulare 16	20
16.4.2 Flucht-und Rettungswegepläne	20
Formulare 16	21-45

Das Brandschutzkonzept befindet sich in Kapitel 18 bei den Bauantragsunterlagen

17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 169 Seiten

17.1 Änderungsumfang der Anlage	3-5
17.2 Gefährdungsstufenermittlung	6
17.3 Anzeigen/Eignungsfeststellungen	7
17.4 Beschreibung der AwSV-Anlagen	7
17.4.1 Bestehendes Gebindelager E91	7-10
17.4.2 Neues Tanklager F81 - enthält geheime Angaben	10-14
17.4.3 Neue Abfüllanlage 093-AAV-250 für Aceton	14-15
17.4.4 Neue Abfüllanlage 093-AAV-280 für extern bezogenes TAA	15-16
17.5 Infrastrukturmaßnahmen	16
17.6 Löschwasserrückhaltung	16
17.7 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	17-19
17.8 Anlagen zu Kapitel 17	19
Formular 17/1	21-26
Anzeigeformulare	27-74
Formulare 17/2	75-99
Formulare 17/3	100-115
Formular 17/4	116-121
Formulare 17/6	117-160
Beständigkeitsnachweise	161-166
AwSV-Pläne	
R&I-Fließbild Tanklager F81, Aceton-Tank B240	
093-LAV-B240, 093-RAV-272 und 093-RAV-273 PA0-93-400_2 -	
R&I-Fließbild Tanklager F81, NaOH-Tank B241	
093-LAV-B241, 093-RAV-279 und 093-RAV-280 PA0-93-401_2 -	
R&I-Fließbild Tanklager F81, TAA-Tank B242	
093-LAV-B242, 093-RAV-277 und 093-RAV-278 PA0-93-402_2 -	
R&I-Fließbild Tanklager F81, Ablauge-Tank B243	

093-LAV-B243, 093-RAV-275 und 093-RAV-276 PA0-93-403_2 - R&I-Fließbild Tanklager F81, Toluol-Tank B244	
093-LAV-B244, 093-RAV-281 und 093-RAV-282 PA0-93-404_2 - R&I-Fließbild Tanklager G82, Teil 1 B022, B023, B024	
093-AAV-250, 093-RAV-271, 093-RAV-272, 093-RAV-275 u. 093-RAV-273 PA0-93-171A_2 - R&I-Fließbild B226 Lagerbehälter TAA-Destillat	
093-AAV-280 und 093-RAV-283 PA0-93-272_2 - R&I-Fließbild Lagerbehälter B230	
Anbindung 093-RAV-274 PA0-93-266_2 - R&I-Fließbild Be- und Entladung	
Anbindung 093-RAV-274, 093-RAV-276 PA0-93-164_2 - R&I-Fließbild Tanklager G82, Teil 1, B026 B029	
Anbindung 093-RAV-280 PA0-93-171B_2 - R&I-Fließbild Tanklager 2 G82, B121, B122	
Anbindung 093-RAV-277 PA0-130-101A_2 - R&I-Fließbild B125 u. B126, Tanklager 2 G82	
Anbindung 093-RAV-282 PA0-130-101C_2 - 093-LAV-E91.2, 093-LAV-E91.3, 093-LAV-E91.4 und 093-LAV-E91.5) TA1-93-370 - Bescheinigung über fachtechnische Prüfung	
18 Bauantrag/Bauvorlagen - Enthält auch das Brandschutzkonzept	
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	5 Seiten
19.1 BNatSchG/HAGBNatSchG	2
19.2 AwSV/WHG	2
19.3 HBO	2
19.4 BetrSichV	3
19.5 Stellungnahme zur Kampfmittelvorerkundung	3
19.6 Anlagen zu Kapitel	3
19.6.1 Formular 19/3	4-5
19.6.2 Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	
19.6.3 Stellungnahme zur Kampfmittelvorerkundung	
20 Umweltverträglichkeitsprüfung	18 Seiten
20.1 Merkmale des Vorhabens	2
20.1.1 Zweck und Größe des Vorhabens	2
20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	2
20.2 Auswirkungen auf Ökologie	3
20.2.1 Abfälle	3
20.2.2 Abwasser	3
20.2.3 Abluft	3
20.2.4 Lärm	4
20.3 Boden- und Grundwasserschutz	4
20.3.1 Löschwasserrückhaltung	5
20.3.2 Entwässerung der Tanklager	5
20.4 Formular 20/1	6-9
20.5 Formular 20/2	10-18
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	4 Seiten
21.1 Allgemeines	2
21.2 Abbruch der Anlage	3

22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	24 Seiten
22.1 Allgemeines	2
22.2 Innerbetrieblicher Transport	3
22.2.1 Transport über Werksstraßen	3
22.2.2 Transport über Werksgleise	3
22.2.3 Transport über Rohrbrücken	3
22.3 Standorthistorie	3
22.4 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	4
22.5 Vorhaben	5
22.6 Infrastrukturmaßnahmen	5
22.7 Projektspezifische Aspekte	5
22.8 Relevanz der beantragten Änderungen bzgl. des bestehenden Ausgangszustandsberichts	6
22.9 Anlagen zu Kapitel 22	7
Übersichtsplan Grundwassermessstellen PB1-8-216_2	

E-Mail vom 05.03.2024 incl. der Datei BASF-LS-3 _Änderung_kl_RB.pdf begl. Ergänzung der Rohrbrücke vom TL F81 in das bestehende TL G82 um eine Hilfskonstruktion aus Stahl.
 Statische Berechnung Rohrbrücke
 Rohrbrücke Schnitt Zeichnung PB-1-93-1213
 Prüfbericht zum Prüfauftrag Nr.P23/2007/000
 Stahlbauübersicht Rohrbrücke Plan Ü-201

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht werden können.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt und -wegen der besonderen Relevanz der vorgesehenen

Nutzung unabhängig davon- dem Kreisbrandinspektor des Kreises Bergstraße mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind gemäß den vorgenommenen Änderungen fortzuschreiben.

1.8

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Der bestehende Wartungs- und Inspektionsplan ist hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen fortzuschreiben. Über durchgeführte Prüfungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird, die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 74 Abs.7HBO) oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb der hiermit jeweils genehmigten Änderungen aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§18 BImSchG)

2.Immissionsschutz / sonstige Betreiberpflichten

2.1

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Maßgeblich hierzu sind die Kriterien des Anhang VI Teil 1 I – III der 12. BImSchV.

2.2

Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die genehmigten und unter Ziffer 8.10 der Antragsunterlagen beschriebenen Verfahren anzuwenden.

2.3

Der Lagerbestand des geänderten Gefahrstofflagers E91 (inklusive der dort abgestellten Lkw) ist mittels eines geeigneten Lagerverwaltungssystems fortlaufend zu dokumentieren. Es sind mindestens die nachfolgend genannten Parameter zu erfassen:

- Datum und Uhrzeit von Ein- bzw. Auslagerungen

- Stoffbezeichnungen,
- Mengen,
- Aggregatzustände,
- Gefahrenmerkmale gemäß CLP-Verordnung (H-Sätze, EU-Sätze),
- Wassergefährdungsklassen (WGK) und
- Lagerklassen (LGK) der Einzelstoffe
- Lagermengen nach Gefahrenmerkmalen
- Lagermengen der Stoffe nach Anhang I der StörfallV
- Lagermengen pro WGK
- Lagermengen pro LGK
- Gesamtlagermenge

Die Daten müssen jederzeit gefahrlos abrufbar und für die Überwachungs- und Gefahrenabwehrbehörden stets und mit einfachen Mitteln prüfbar sein. Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behördenvertretern auf Verlangen vorzulegen.

2.4

Die Lagertanks und Rohrleitungen des neu zu errichtenden Tanklagers F81 sind zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung der Rohrleitung müssen der enthaltene Stoff und die Fließrichtung hervorgehen, aus der Kennzeichnung der Lagertanks die Nummer des Tanks sowie der aktuell enthaltene Stoff. Ist ein Tank dauerhaft leer, so muss auch dies eindeutig erkennbar sein.

2.5

Die Außenwand und das Dach der Lagertanks für Aceton und Toluol-Destillat sind so zu gestalten, dass dauerhaft ein Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht wird (soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können).

2.6

Die Tanks sind regelmäßig hinsichtlich Korrosion und Leckagen zu überprüfen (Aufnahme in das interne System zur vorbeugenden Instandhaltung). Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7

Vor der Befüllung eines Tanks aus Bahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeugen sind eine Eingangskontrolle des einzulagernden Stoffs durchzuführen sowie die korrekten Anschlüsse zu überprüfen und doppelt zu quittieren. Dies ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen.

2.8

Bahnkesselwagen und Straßentankfahrzeuge sind während der Umfüllvorgänge zu erden und mittels Unterlegkeil o. ä. und Feststellbremse gegen ein unkontrolliertes Wegrollen zu sichern. Es dürfen nur elektrisch leitfähige oder ableitfähige Schläuche verwendet werden. Dies ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen.

2.9

Die Nachweisführung zur Einhaltung der bestehenden Emissionsbegrenzung an der Quelle G92-E4 (Staub) aufgrund der Verlagerung der BigBag-Befüllung (Tinuvin P) kann im Rahmen der turnusgemäß alle 5 Jahre durchzuführenden, wiederkehrenden Emissionsmessung erfolgen.

2.10

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht der LS-Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend der in Kapitel 3.2 des Gutachtens „Projektbezogene Prüfung des Sicherheitsberichtes der LS-Anlage im Betriebsbereich BASF Lampertheim GmbH“ der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 15.02.2024 aufgeführten Empfehlungen S1 bis S11 zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Bauaufsichtliche Erfordernisse

3.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen.

3.2

Die geprüfte Statik ist vor Ausführung vorzulegen (1-fach)

3.3

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben ist vorzulegen.

3.4

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Fertigstellungsmeldung)

3.5

Für die Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Bergstraße sind die beigelegten Vordrucke zu verwenden.

4. Arbeitsschutz

4.1

Der Hinweis 3 aus dem Prüfbericht ISD 29-24—1409 vom 17.1.2024 des TÜV Hessen ist der die Explosionssicherheit prüfenden Person vor der Abnahmeprüfung der realisierten Anlagen F81 und E91 vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 baulicher Brandschutz

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Baustoffe, Bauteile)

5.1.1

Es sind primär Baustoffe und Bauteile nach DIN EN 13501 zu verwenden. Sofern einzelne Baustoffe und Bauteile noch nicht nach DIN EN 13501 marktverfügbar sind, dürfen Baustoffe und

Bauteile nach DIN 4102 verwendet werden. Sofern jedoch „Schwerentflammbarkeit“ für bestimmte Baustoffe und Bauteile gefordert ist, müssen diese zumindest Stufe „C“ nach DIN EN 13501 entsprechen
(§ 18 und 19 HBO i.V.m. Anhang 4, Punkt 1.2 der H VV TB).

5.2 anlagentechnischer Brandschutz

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Blitzschutz)

5.2.1

Die neuen Gebäude- und Anlagenteile sind fachgerecht an die vorhandene Blitzschutzanlage anzuschließen
(§ 49 und § 53 HBO).

5.2.2

In neu zu errichtenden Gebäuden sind Überspannungsschutzsysteme nach VDE 0100-443 und – 534 zu installieren, um die Steuerung der Brandschutztechniken und der sicherheitsrelevanten Prozessleittechnik funktionsfähig zu halten
(§ 49 HBO i.V.m. H VV TB A 22.1.15.2).

5.2.3

Die Blitzschutzanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach Erweiterungen bzw. Änderungen an der baulichen Anlage, nach Blitzeinschlägen sowie wiederkehrend in regelmäßigen Abständen, überprüfen zu lassen nach VDE 0185-305-3 Beiblatt 3
(§ 13 HBO).

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Kennzeichnungen)

5.2.4

Die Lagertanks und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind gemäß ASR 1.3 (Punkt 7) und DIN 2403 mit Volumenangabe (i.d.R. in Kubikmeter), Durchflussrichtung (Richtungspfeil) und Inhaltsstoff wiederholt zu kennzeichnen
(§ 46 HBKG i.V.m. TRGS 201 und ASR 1.3).

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Radioaktive Füllstandmessung, hier Gebäude G92)

5.2.5

Für alle stationären Messgeräte mit radioaktiven Strahlern gilt: Zur Vorbereitung der Brandbekämpfung sind die Gefahrengruppen festzulegen, die Strahler vor Ort zu kennzeichnen (Schilder DIN 25430) und die Feuerwehrpläne anzupassen
(§ 54 Strahlenschutzverordnung).

5.3 organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Brandschutz während der Bauzeit)

5.3.1

Die Nutzbarkeit von Ausgängen baulicher Rettungswege aus den betroffenen und den daran angrenzenden Gebäuden ins Freie darf durch den Baustellenbetrieb nicht eingeschränkt werden.

5.3.2

Die Erreichbarkeit aller Gebäudeeingänge muss für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit möglich sein. Leitungen, Schläuche, Seile etc. im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sicher abzudecken. Sofern sie über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt sind, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Bodenpflaster-, Asphaltierungs- und Fräsarbeiten, o.ä. muss das Passieren des Baufeldes durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit möglich sein (§ 11 und § 53 HBO i.V.m. Punkt 7.4.b und r der Anlage 2 zum BVerl.).

5.3.3

Baucontainer, Lagerfläche für Baumaterialien und Abfälle müssen einen Mindestabstand von 5 m zu den Gebäuden einhalten und dürfen nicht in einer Ex-Schutzzone liegen. Brennbare Abfälle sind regelmäßig, bzw. spätestens bei jedem Schichtwechsel und bei Betriebschluss aus den Gebäuden zu entfernen (§ 45 (1), Nr. 7 HBKG).

5.4 abwehrender Brandschutz

Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Werkfeuerwehr)

5.4.1

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Sie muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.

Hinweis

wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr verkleinert oder aufgelöst wird, steht der gesamte Bescheid zur Disposition, da die für diesen Bescheid dargelegten Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr zutreffen. Eine brandschutztechnische Neubewertung der baulichen Anlagen ist nicht ausreichend.

5.4.2 Kapitel 07, Stoffmengen und Stoffdaten

Da polare Chemikalien (insb. Ester, Ether, Ketone, Alkohole, etc.) in größeren Mengen verwendet werden und diese eine stark schaumzerstörende Wirkung haben, ist alkoholbeständiges Schaummittel in ausreichender Menge bei der Werkfeuerwehr einsatzbereit vorzuhalten (§ 12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV) und § 45 HBKG).

Kapitel 07, Stoffmengen und Stoffdaten sowie Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Produkt-/Brandgasfreisetzungen)

5.4.3

Zur messtechnischen Abschätzung der Ausbreitung der Produktdämpfe (Aceton, Toluol, Methanol, Ammoniak) und deren Brandgase (insbesondere Kohlenmonoxid, Stickoxide, Cyanwasserstoff) sind geeignete Messgeräte und/oder eine ausreichende Anzahl Prüfröhrchen, am Standort bei der Werkfeuerwehr oder dem werkeigenen Umweltmessdienst, vorzuhalten (§ 12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV) und § 45 HBKG).

5.4.4

Die Messergebnisse sind auf Anforderung der Technischen Einsatzleitung und/oder der zentralen Leitstelle des Landkreises Bergstraße an diese unverzüglich zu übermitteln (§ 12 BImSchG i.V.m. § 5 der 12. BImSchV, sowie §§ 14 und 45 HBKG).

5.4.5 Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Brandmeldeanlage)

Die genaue Ausführungsplanung bezüglich der Feuerwehrperipherie (FIBZ = Feuerwehr-Informations- und Bedienzentrale) bestehend aus

- FAT (Feuerwehr-Anzeigetableau)
- FBF (Feuerwehr-Bedienfeld) und
- Ggfs. Lageplantageau
- Ggfs. FES (Feuerwehr-Einsprechstelle)
- Ggfs. Bedienfeld für die Entrauchung
- Laufkartendepot

ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr frühzeitig abzustimmen (§ 53 Abs. 2, Nr. 7 HBO).

5.4.6 Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Feuerwehrpläne)

Die Feuerwehrpläne, angelehnt an DIN 14095, sind zu aktualisieren und der Werkfeuerwehr zur Prüfung und Genehmigung mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen und danach der Werkfeuerwehr in der örtlich benötigten Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen (§ 53 (2), Nr. 7 HBO i.V.m. Punkt 7.4.q BVerl.).

5.4.7 Kapitel 16, Brandschutzkonzept (Kommunikationsleitung)

Sofern noch nicht vorhanden, ist zwischen der Feuerwehrleitstelle der Werkfeuerwehr und der Zentralen Leitstelle des Kreis Bergstraße eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten.

Details sind frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle des Kreis Bergstraße abzustimmen § 12 (1) Nr. 1 der 12. BImSchV

6. Wasserrecht

6.1

Der gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugelassene Sachverständige, der die Inbetriebnahmeprüfungen durchführen wird, ist über die geplanten Maßnahmen vor Baubeginn zu informieren und eventuell notwendige baubegleitende Überwachungen sind mit dem Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeiten abzustimmen.

6.2

Die Abfüllanlage 093-AAV-280 ist gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend, alle zehn Jahre, durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig z.B. durch eine Änderung der Gefährdungstufe oder der AwSV andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.3

Im Bereich der Abfüllanlage 093-AAV-280 sind beim Abfüllen die Fahrzeuge so zu positionieren, dass der Abfüllvorgang durch den Wirkungsbereich abgedeckt ist.

6.4

Die Lageranlagen 093-LAV-E91.2 (Box 2), 093-LAV-E91.3 (Box 3) und 093-LAV-E91.4 (Box 4) sowie die Freifläche 093-LAV-E91.5 sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme nach der wesentlichen Änderung und dann wiederkehrend, alle fünf Jahre, durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig z.B. durch eine Änderung der Gefährdungstufe oder der AwSV andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.5

Die Lagerbehälter 093-LAV-B-240 und 093-LAV-B-244 des Tanklagers F81 sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend, alle fünf Jahre, durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig z.B. durch eine Änderung der Gefährdungstufe oder der AwSV andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.6

Die Nachweise zur Herstellung der Tanks und die Zulassungen für die Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Füllstandsmessgeräte der Lageranlagen 093-LAV-B-240 und 093-LAV-B-244 des Tanklagers F81 sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung der Lagerbehälter vorzulegen. Die Vorlage ist auf den Prüfberichten zu vermerken.

6.7

Für die nicht prüfpflichtigen Anlagen 093-LAV-B241, 093-LAV-B242 und 093-LAV-B243 ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach AwSV zu bescheinigen, dass die Anlagen ordnungsgemäß errichtet wurden, und dass die Nachweise zur Herstellung der Tanks und die Zulassungen für die Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Füllstandsmessgeräte vorliegen. Die Bescheinigung ist unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

6.8

Die Rohrleitungsanlagen für Toluol 093-RAV-281 und 093-RAV-282 sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend, alle fünf Jahre, durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig z.B. durch eine Änderung der Gefährdungsstufe oder der AwSV andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.9

Die Auffangwanne des Tanklagers F81 sowie der Pumpensumpf sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Mängel, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind umgehend zu beheben. Die Überprüfungen sind zu protokollieren.

6.10

Für das Tanklager F81 mit den jeweiligen Anlagen ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen 093-LAV-B-244 und 093-LAV-B-240 dem Sachverständigen vorzulegen.

6.11

Die Dichtflächen der Abfüllanlage 093-AAV-280, der Lageranlagen 093-LAV-E91.2 (Box 2), 093-LAV-E91.3 (Box 3), 093-LAV-E91.4 (Box 4) und der Freifläche 093-LAV-E91.5 sowie der Pumpensumpf sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Mängel, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind umgehend zu beheben. Die Überprüfungen sind zu protokollieren.

6.12

Für die Rohrleitungsanlagen 093-RAV-281 und 093-RAV-282, das Lager E91 sowie für die Abfüllanlage 093-AAV-280 sind jeweils Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen und bei den Inbetriebnahmeprüfungen dem Sachverständigen vorzulegen.

6.13

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

6.14

Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

6.15

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Bodenschutz

7.1

Die Bodenuntersuchungen in dem Bereich des neu zu errichtenden Tanklagers F81 sind vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Bodenschutz als Fortschreibung des AZB bewertet vorzulegen.

Bei den auszuführenden Arbeiten anfallender Bodenaushub ist fachgerecht nach Deklaration zu entsorgen oder muss auf dem Gelände verbleiben. Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Arbeiten ist das Dezernat 41.5-Bodenschutz zu informieren.

8. Kampfmittelräumdienst

8.1

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen noch keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Bei diesen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 5 m (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

8.2

Sollte die Fläche nicht sondierfähig sein (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

8.3

Die Kampfmittelräumarbeiten sind dabei entsprechend dem neuesten Stand der Technik vorzunehmen. Das beauftragte Unternehmen hat die Durchführung nach dem Stand der Technik schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist der Bescheinigung ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Auch ist das verwendete Detektionsverfahren schriftlich zu dokumentieren.

8.4

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten ist die Freigabedokumentation inklusive der Lagepläne dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unter Angabe des Aktenzeichens: I 18 KMRD-6b 06/05-L2493-2023, in digitaler Form (z.B. E-Mail) zu übermitteln. Die Lagepläne sind dabei bevorzugt im ESRI Shape (*.shp) oder im CAD Format (*.dxf, *.dwg) einzureichen.

8.5

Bei der Erstellung der Lagepläne sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die BASF Lampertheim GmbH hat am 15.12.2022, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 16.12.2022, beantragt, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der LS-Anlage am Standort Lampertheim nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Der Antrag umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Tanklagers F81 mit den Lagertanks B240, B241, B242, B243 und B244, einschließlich zugehörigem Equipment wie Rohrleitungsverbindungen und Rohrbrücke sowie Elektroschalthaus F82 und die Erweiterung der Palette der Lagerstoffe im Gebindelager E91.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt sowie mit E-Mail vom 05.03.2024 zuletzt modifiziert.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung /und den Probetrieb der Anlage war am 11. Oktober 2023 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Mit E-Mail vom 05.03.2024 incl. der Datei BASF-LS-3 _Änderung_kl_RB.pdf begl. Ergänzung der Rohrbrücke vom TL F81 in das bestehende TL G82 um eine Hilfskonstruktion aus Stahl wurden die Antragsunterlagen durch die Antragstellerin letztmals vervollständigt. Bezüglich der Änderung im Rahmen des laufenden Verfahrens wollte die Antragstellerin gemäß E-Mail vom 12.03.2024 die Ergänzung des Antrags mit der Baubehörde direkt klären. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde dieser Vorgehensweise zugestimmt. Die anderen beteiligten Behörden äußerten in einer erneuten Beteiligung vom 05.03.2024 bezüglich dieser Ergänzung keine Bedenken. Dem schloss sich das Kreisbauamt nach Prüfung der diesbezüglichen Nachtragsunterlagen an. Die Liegenschaftskarte und der Freiflächenplan sind entsprechend dem Nachtrag anzupassen.

Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgte am 10.03.2022.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 017-00/Industriegebiet Nord, vom 29.10.1976. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG Anlage 2, („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß §5 Abs. 2 des UVPG am 23.05.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 17/2024 S.439 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, in Bezug auf den Brandschutz und im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, immissionsschutzrechtlicher, und naturschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. erfüllt.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Im Fertigwarenlager werden nur ortsbewegliche Gebinde in transportrechtlich zugelassenen Gebinden passiv gelagert.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagers ist nicht mit Emissionen zu rechnen.

Lärmschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes keine Bedenken. Da auch keine Kapazitätserhöhung mit dem Antrag verbunden ist, ist auch keine Zunahme des Verkehrslärms durch Lieferverkehr zu vermuten. Die neuen Lagerbehälter und die dazugehörigen Pumpen dienen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch Erhöhung der Lagerkapazitäten.

Die entsprechenden Pumpen werden alternativ/wechselweise zu den bereits in Betrieb befindlichen Pumpen betrieben, nicht gleichzeitig.

Bezüglich der Lärmsituation resultiert daher aus dem hier beantragten Vorhaben keine signifikante Veränderung gegenüber der bestehenden Situation.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsbereich der BASF Lampertheim GmbH am Standort Lampertheim handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die LS-Anlage ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches im Sinne des KAS-1. Ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht liegt der Behörde vor. Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Entzündbare Flüssigkeiten wie Xylol, Toluol, Eisessig und Methanol werden bereits als Bulk-Ware in relevanten Mengen in der LS-Anlage gehandhabt und in Lagertanks gelagert. Die zusätzliche Option der Lagerung dieser Stoffe in Kleingebinden (transportrechtlich zugelassene Gebinde, max. Gebinde 1m³) trägt zu keiner Erhöhung der von der LS-Anlage ausgehenden Gefahren dar.

In der LS-Anlage werden u. a. auch Ethylenoxid und Ammoniak gelagert und gehandhabt. Für diese Stoffe liegen im Rahmen des Sicherheitsberichts Ausbreitungsrechnungen vor, deren zugrundeliegenden Szenarien bzw. deren Toxizitätsdaten eine theoretisch unterstellte Stofffreisetzung im Gebindelager E91 bei Weitem abdecken. Die Angaben zu den Auswirkungsbetrachtungen werden bezüglich Art, Menge und Zustand der Schadstoffe, der Freisetzungsart und -dauer sowie der Parameter für die Ausbreitungsrechnung nachvollziehbar dargelegt, sowie mögliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt ausreichend diskutiert. Bezgl. der Ergebnisse und deren Bewertung bestehen seitens des Sachverständigen keine Einwände. Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht (in Verbindung mit dem anlagenübergreifenden Sicherheitsbericht) ist die Erfüllung der Sicherheitspflichten nach den §§ 3-6 der Störfall-Verordnung ausreichend detailliert, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf technische oder organisatorische Mängel, die einem Anlagenbetrieb entgegenstehen. Der eingeschaltete Gutachter des Sicherheitsberichts, der TÜV Hessen, hat gegen die beantragten Änderungen keine si-

cherheitstechnischen Bedenken. Er geht nach Überprüfung des vollständigen anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Auch für die nicht im Sicherheitsbericht näher untersuchten Anlagenteile hat die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Verfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Aus der Prüfung des Sicherheitsberichtes der LS-Anlage im Hinblick auf den vorliegenden Genehmigungsantrag ergeben sich gemäß Gutachter keine Maßnahmenempfehlungen technischer oder organisatorischer Art bezüglich der Erfüllung der Sicherheitspflichten des Betreibers nach §§ 3-6 StörfallV. Bei den Empfehlungen in Kapitel 3.2 handelt es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen zur besseren Verständlichkeit des Sicherheitsberichtes bzw. zur Anpassung an geänderte gesetzliche Formulierungen bzw. geänderte Regularien. Die Anpassung des Sicherheitsberichtes in diesen Punkten führt zu keinen erforderlichen zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen. Auf eine einzelne Aufführung der 11 Empfehlungen im Genehmigungsbescheid kann verzichtet werden. Eine Ergänzung bis zur Inbetriebnahme ist hier ausreichend.

Abfallvermeidung und –verwertung

Im Rahmen der beantragten Änderung fallen keine Abfälle an.

Energieeffizienz

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, da im Lager keine Abwärme anfällt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Zu Auflage 5.4.1

Die Werkfeuerwehr wurde bei der Planung mit einer Hilfsfrist von 5 Minuten angesetzt. Alarmlaufen bei der Werkfeuerwehr auf.

Im LS-Tanklager F81 ist eine halbstationäre Mittelschaumlöschanlage vorgesehen, eine halbstationäre Löschanlage darf nur bei Vorhandensein einer Werkfeuerwehr verwendet werden.

Es werden umschlossene radioaktive Stoffe in der Füllstandmessanlage der GGI eingesetzt.

Die WF wird zur Kompensation angesetzt, dass eine ungeschützte Stahlkonstruktion verwendet wird.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Zu Auflage 5.2.5:

In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 31.07.2024 zur Anhörung nach § 28 VwVfG beantragt jene, Auflage 5.2.5, die Regelungen zu radioaktiven Strahlern enthält, zu streichen, da durch den Antragsgegenstand keine neuen radioaktiven Strahler eingebaut oder verändert werden.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Zwar sind tatsächlich keine Strahler durch die beantragte Änderung unmittelbar betroffen, ein Brand der hiermit genehmigten Anlagenteile kann sich aber durchaus auf bestehende Gebäude auswirken. Löschmaßnahmen innerhalb dieser Gebäude sind wegen der vorhandenen radioaktiven Substanzen mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber dem Löschpersonal verbunden. Die Anforderungen innerhalb der Auflage konkretisieren lediglich Anforderungen, die gemäß § 54 StrlSchV sowieso schon zu erfüllen wären. Die Antragstellerin wird somit nicht mehr belastet, als sie dies nach Umsetzung der zitierten Rechtsnorm sowieso schon wäre.

Baurecht / Planungsrecht

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgebracht haben. Für das Baugelände besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 017-00 / Industriegebiet Nord. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein.

Wasserwirtschaft

I. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, Kapitel 17)

Gebindelager E 91 einschließlich Freifläche

Im bestehenden Gebindelager stehen 4 Lagerboxen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zur Verfügung. Jede Lagerbox wird als eigenständige Lageranlage im Sinne der AwSV betrachtet. In der Lagerbox 1 wird ausschließlich Ammoniumnitrat (Feststoff) in einer Menge von <1000 t gelagert. Diese Lagerung ist somit anzeigefrei und wird nicht weiter betrachtet.

In den Lageranlagen 093-LAV-E91.2 (Box 2), 093-LAV-E91.3 (Box 3) und 093-LAV-E91.4 (Box 4) sowie auf der Freifläche 093-LAV-E91.5 sollen zukünftig Stoffe variabel bis zu einer Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden. In den Lagerboxen werden jeweils bis zu 100m³ und auf der Freifläche bis zu 1000m³ wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Im Bedarfsfall sollen auf der Freifläche auch Tanklastzüge mit einem maximalen Volumen von 25 m³ kurzzeitig, transportbedingt abgestellt werden.

Sowohl die Bodenfläche der Boxen 2, 3 und 4 als auch die Freifläche ist als halbstarre Belag (Zulassung Z-74.4-1) mit einer Mindestdicke von 6 cm gebaut. Unterhalb des halbstarren Belags befindet sich eine ca. 17 cm dicke Asphaltenschicht. Die gesamte Fläche hat Gefälle zu einem mit Edelstahl ausgekleideten Pumpensumpf (30m³) Fugen sind mit zugelassenen Systemen ver-

schlossen (Biguma KV-3 und Steuerplast PE). Für Regenwasser gibt es zusätzlich – mittels 5 cm Aufkantung - ein Rückhaltevolumen von 31,2 m³. Der Pumpensumpf ist mit einer alarmgebenden Füllstandsmessung ausgestattet. Anfallendes Regenwasser wird nach Gutbefund über eine Tauchpumpe der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Gemäß § 39 AwSV sind die jeweiligen Lagerboxen sowie das Freilager jeweils in die Gefährdungsstufe D einzuordnen.

Löschwasserrückhaltung

An der Rampe der Auffahrt zur Freifläche wird ein Löschwasserschott eingebaut, welches bei Feualarm automatisch schließt. Das Löschwasser kann anschließend aus dem Pumpensumpf über das Abwassersystem zur zentralen Abwasserbehandlung gefördert werden. Zusätzlich kann kontaminiertes Löschwasser über die Straßenkanalisation in den Pufferbehälter T 212 abgeführt werden. In dem 5.000 m³ fassenden Pufferbehälter kann es ausreichend gespeichert und nach Prüfung entsorgt werden.

Tanklager F81

Im zukünftigen Tanklager F81 werden nachfolgend aufgeführte Tanks errichtet:

093-LAV-B240	200m ³	Aceton	WGK 1	B
093-LAV-B241	100m ³	Natronlauge 50%	WGK 1	A
093-LAV-B242	100m ³	TAA*-Destillat (Feststoff)	WGK 2	C
093-LAV-B243	100m ³	TAA*-Ablauge	WGK 1	A
093-LAV-B244	40m ³	Toluol	WGK 3	D

* Triacetonamin; Kennnummer UBA:1726

Bei den Lagertanks handelt es sich um stehende, zylindrische Behälter aus Edelstahl (1.4571), die nach DIN EN 12285-1 beständig gegenüber den beaufschlagten Stoffen sind. Es werden Dichtungen aus PTFE oder Grafit mit Spießblecheinlagen eingebaut, die ebenso beständig sind. Die Ausführung der Flansche ist nach TRwS 780 Teil 1 als auf Dauer technisch dicht anzusehen. Die Tanks sind alle mit einer Füllstandüberwachung sowie einer Überfüllsicherung ausgestattet. Bei Ansprechen der Überfüllsicherung erfolgt eine Alarmierung der Messwarte. Zusätzlich schließen beim Ansprechen der Überfüllsicherung die elektrisch angesteuerten Pneumatikarmaturen in der Zulaufleitung, die Armatur zum Tank oder die Füllpumpe des Lagerbehälters wird abgeschaltet.

Die Befüllung der Tanks erfolgt aus Straßentanklastzügen und Bahnkesselwagen an den vorhandenen Entladestellen an den nördlichen Stirnseiten der Tanklager G82/G83.

Die Entnahme erfolgt mittels Pumpen, welche zusammen mit den Lagerbehältern im Auffangraum aufgestellt werden. Die Rohrleitungen sind dabei oberirdisch aus Edelstahl verlegt.

Die Lagerbehälter werden in einer Auffangwanne aus Beton C25/30 mit rissbreitenbeschränkender Bewehrung aufgestellt. Die Betondicke der Bodenplatte beträgt mindestens 60 cm. Zusätzlich wird die Auffangwanne mit einer zugelassenen Beschichtung (Oxydur) versehen (entspricht TRwS 786, laufende Nummer 8 Tab.1) Ein Rückhaltevolumen von 342,2 m³ ist gegeben. Der Boden der Tankwanne entwässert über eine Rinne in einen Pumpensumpf. Der Pumpensumpf wird mit PEHD bzw. Bekoplast ausgekleidet. Aus dem Pumpensumpf wird nach Gutbefund das Niederschlagswasser mittels Pumpe in den Abwasserbehälter B025 befördert und von dort der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Löschwasserrückhaltung

Bei Bränden im Bereich des Tanklagers steht die Auffangwanne F81 zur Aufnahme des Löschwassers zur Verfügung. Das Löschwasser kann über den Abwasserbehälter B025 und das Prozessabwassersystem zur zentralen Abwasserbehandlung gefördert werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit kontaminiertes Löschwasser über die Straßenkanalisation in den Pufferbehälter T 212 abzulassen. Im 5.000 m³ fassenden Pufferbehälter kann es ausreichend gespeichert und nach Prüfung entsorgt werden.

Abfüllanlage 093-AAV-280 an der Verladestation L015 für Triacetonamin (TAA)

Für die Entladung des Zwischenprodukts TAA wird an der bestehenden Verladestation L015 eine neue Abfüllanlage installiert. Über diese Abfüllanlage werden Straßentanklastzüge oder Eisenbahnkesselwagen entladen. Das Zwischenprodukt TAA wird in Straßentankwagen (auch mit Isocontainer) oder Eisenbahnkesselwagen angeliefert. Die schon vorhandene Abfüllfläche der Verladestation besteht aus zwei Wannen, die aus Stahlbeton (Betonqualität mindestens B 35) gefertigt und mit Edelstahl ausgekleidet sind. Der gesamte Wannenbereich ist 4 m breit und 10,4 m lang. Außerhalb der Gleistragwanne wurde mit Gefälle zu den Gleistragwannen beidseitig eine Ableitfläche mit den Maßen von 3 m und 1,15 m anbetoniert (Betonqualität B 35, Mindeststärke 25 cm). Der Beton ist mit dem Abdichtungssystem "Korroplast CKW 2000" der Firma Keramchemie beschichtet. Als mechanischen Schutz wurden auf das Abdichtungssystem im vorderen Bereich befahrbare Säuresteine und im Bereich der Pumpen säurefeste Spaltklinkerplatten in Kunstharzkitt verlegt und mit dem gleichen Material verfugt.

Die Werkstoffe des Abfüllequipments sind gegen TAA (Triacetonamin) ausreichend beständig. Es liegen langjährige Betriebserfahrungen im Werk Lampertheim für die verwendeten Werkstoffe und TAA vor.

Die Entladewanne kann über eine doppelwandige Rohrleitung in die benachbarte Tankwanne G81 entwässert werden. Die Doppelwand der Rohrleitung ist mittels Leckanzeiger überwacht. Die Abfüllanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Löschwasserrückhaltung

Als Löschwasserrückhaltung steht an der Verladestation L015 zunächst das Rückhaltevolumen der angrenzenden Tankwanne G82 zur Aufnahme des Löschwassers zur Verfügung. Das Löschwasser kann aus dem Pumpensumpf über das Abwassersystem zur ZABA gefördert werden.

Abfüllanlage 093-AAV-250 an der Verladestation L015 für Aceton

Über die Abfüllanlage 093-AAV-250 werden zukünftig die Lagerbehälter B22, B23, B24, B229 und B240 (neu) aus Bahnkesselwagen oder Straßentanklastzügen – mit angeliefertem Aceton befüllt. Die neue Abfüllanlage wird an der vorhandenen Entladestelle L015 eine installiert. Die Abfüllanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Oberirdische Rohrleitungsanlagen für Aceton 093-RAV-271, 093-RAV-272 und 093-RAV-273

093-RAV-271

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-271 (90m³) für Aceton (WGK1) verbindet die neue Abfüllanlage 093-AAV-250 mit dem bestehenden Verteiler der 093-RAV-101 Einbindepunkt von P026 zu den Lageranlagen B022, B023, B024, B229 und B240. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

093-RAV-272

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-272 (90m³) für Aceton (WGK1) verbindet den bestehenden Verteiler der 093-RAV-101 Einbindepunkt an P026 mit dem Lagertank B240. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

093-RAV-273

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-273 (90m³) für Aceton (WGK1) verbindet den neuen Lagertank B240 mit der HBV-Anlage (Einbindung in bestehende Rohrleitung zum B004). Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Oberirdische Rohrleitungsanlagen für TAA-Ablauge 093-RAV-274, 093-RAV-275 und 093-RAV-276

093-RAV-274

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-274 (35m³) für TAA-Ablauge (Natronlauge ca. 25%ig) (WGK 1) verbindet den Lagerbehälter B230 mit der Abfüllanlage 093-AAV- 011 an der Verlastestelle L019. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

093-RAV-275

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-275 (35m³) für TAA-Ablauge (Natronlauge ca. 25%ig) (WGK 1) führt vom Einbindepunkt in der Leitung vom B010 zum B230 zum neuen Lagerbehälter B243. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

093-RAV-276

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-276 (35 m³) für TAA-Ablauge (Natronlauge ca. 25%ig) (WGK 1) führt vom neuen Lagerbehälter B243 zum bestehenden Lagerbehälter B230 (Einbindepunkt in bestehende Leitung). Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Oberirdische Rohrleitungsanlagen für TAA-Destillat (FESTSTOFF) 093-RAV-277, 093-RAV-278 und 093-RAV-283

093-RAV-277

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-277 (46m³) für TAA-Destillat (WGK 2) führt von der HBV-Anlage (Einbindepunkt an bestehender Rohrleitung von K002/B010 am B122) zum neuen Lagerbehälter B242. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig (keine Prüfpflicht; Feststoff).

093-RAV-278

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-278 (46m³) für TAA-Destillat (WGK 2) führt vom neuen Lagerbehälter B242 zu Einbindepunkt an B122/P122. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig (keine Prüfpflicht; Feststoff).

093-RAV-283

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-283 (2,2m³) für extern angeliefertes TAA (WGK 2) verbindet die neue Abfüllanlage 093-AAV-280 mit den bestehenden Lageranlagen B122 und B226 (Einbindepunkt an bestehender Rohrleitung). Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig (keine Prüfpflicht; Feststoff).

Oberirdische Rohrleitungsanlagen für Natronlauge (50%ig) 093-RAV-279 und 093-RAV-280

093-RAV-279

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-279 (16m³) für Natronlauge 50%ig (WGK 1) führt von der bestehenden Verladung (P027) zum neuen Lagerbehälter B241. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

093-RAV-280

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-280 (16m³) für Natronlauge 50%ig (WGK 1) führt vom neuen Lagerbehälter B241 zum bestehenden Lagertank B026. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und ist daher weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Oberirdische Rohrleitungsanlagen für Toluol 093-RAV-281 und 093-RAV-282

093-RAV-281

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-281 führt von der bestehenden HBV-Anlage zum neuen Lagerbehälter B244. Die Rohrleitungsanlage ist aufgrund des maßgeblichen Volumens von 20,8m³ und der WGK 3 für Toluol gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zuzuordnen und ist daher gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigerfordernis.

Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 63 WHG nicht erforderlich.

093-RAV-282

Die neue Rohrleitungsanlage 093-RAV-282 führt vom neuen Lagerbehälter B244 zur bestehenden HBV-Anlage. Die Rohrleitungsanlage ist aufgrund des maßgeblichen Volumens von 20,8m³ und der WGK 3 für Toluol gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zuzuordnen und ist daher gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigerfordernis.

Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 63 WHG nicht erforderlich.

Sämtliche Rohrleitungsanlagen, werden in Bereichen, die nicht über undurchlässige Flächen führen – weitestgehend flanschlos ausgeführt bzw. montagetechnisch notwendige Flansche werden mit hochwertigen Flanschverbindungen (dauerhaft technisch dicht) gemäß Arbeitsblatt DWA-A 780-1 (TRwS 780) ausgeführt.

II. Abwasser (Kapitel 10)

Es fällt kein Abwasser an.

III. Ausgangszustandsbericht (Kapitel 22)

Das neu zu errichtende Tanklager F81 wird gemäß den technischen Anforderungen der AwSV errichtet. Das bestehende Lager E 91 inklusive der Freifläche entspricht bereits den technischen Anforderungen der AwSV. Zusätzlich wird durch infrastrukturelle Maßnahmen, z. B. Kontrollgänge sichergestellt, dass Leckagen sowie Unregelmäßigkeiten rechtzeitig erkannt werden. Die Rohrleitungsanlagen werden in dauerhaft technisch dichter Ausführung hergestellt. Bei Anlagenteilen, die auf Dauer technisch dicht sind, sind keine Freisetzungen zu erwarten. Daher ist ein AZB Bericht aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die beiden Lager E91 und F81 werden AwSV-konform sein und es ist nicht zu erwarten, dass von ihnen Stoffe in Boden und Grundwasser gelangen können. Die Rohrbrücke, die vom Lager F81 in die Produktion in der LS-Anlage geht, wird flanschlos und dicht ausgeführt werden, so dass auch da keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu erwarten ist. Als relevanter gefährlicher Stoff wurde 2015 Xylol festgelegt, der unter der Rohrbrücke auf der grün dargestellten Fläche in Boden oder Grundwasser eindringen könnte. Dies wird regelmäßig über Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre überprüft. Die regelmäßige Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist bereits im früheren Bescheid geregelt. Weitere Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz

Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung bedarf es vorliegend nicht. Artenschutzrechtliche Prüfgegenstände sind ausreichend dargelegt. Darauf basierend kann entschieden werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vom beantragten Vorhaben nicht tangiert werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird, der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG

unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heß

Anhang: Hinweise

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.05.2024 (ABl. L, 2024/1328, 17.05.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABI. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABI. L, 2023/2482, 14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

Speziell für den Brandschutz relevante Quellen:

Konsolidierte Fassung Bauvorlagenerlass (BVErl.) vom 13. Juni 2018, mit letzter Änderungen vom 11.01.2019

Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB): Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL) Juli 2014

vfdb-Richtlinie 01/01-S1: 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3 - Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises

Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 23.10.2020 i.V.m. mit der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), zuletzt geändert am 10.01.2024

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 23.08.2018

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 mit dem zugehörigen technischen Regelwerk (TRGS), insbesondere

TRGS 201 Kennzeichnungen

TRGS 509 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 723 Vermeidung der Entzündung explosionsfähiger Gemische

TRGS 727 Elektrostatische Aufladungen

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.